

Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Wangerland

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds.GVBl.2/2005 S.9), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes v. 17.9.2015 (Nds. GVBl. Nr.14/2015 S. 186) hat der Rat der Gemeinde Wangerland nach § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), in seiner Sitzung am 20. Juni 2017 für das Gebiet der Gemeinde Wangerland folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für den Bereich der Gemeinde Wangerland, soweit nicht die nachstehenden Bestimmungen abweichende Regelungen enthalten.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen nach dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und die Eigentumsverhältnisse (z. B. auch Wege, Plätze, Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durch- und Zugänge, Über- und Unterführungen, Geh- und Radwege, Verkaufszonen und Treppen). Zur Straße gehören auch Böschungen, Seitenräume, Rinnsteine, Regenwassereinfläufe, Durchlässe und Stützmauern.
- (2) Als öffentlichen Anlagen gelten alle der Öffentlichkeit zugänglichen Erholungsflächen einschließlich der Park- und Grünanlagen, Gedenkplätze, Kinderspielplätze, Gärten und sonstige Anpflanzungen sowie Uferanlagen, Böschungen und Grünstreifen.
- (3) Erholungsorte sind das Nordseeheilbad Horemersiel-Schillig, der Küstenbadeort Hooksiel, die Erholungsorte Hohenkirchen und Minsen-Förrien sowie das Bade-, Camping- und Strandgelände.
- (4) Ruhezeiten im Sinne dieser Verordnung sind
 - a) Sonn- und Feiertage;
 - b) an Werktagen:
von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe) und
von 21.00 Uhr bis 07.00 Uhr (Nachtruhe).

§ 3 Ruhestörender Lärm

- (1) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für folgende Arbeiten:
 - a) Den Betrieb von motorbetriebenen Arbeitsgeräten wie Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Motorpumpen oder dergleichen, soweit deren Betrieb öffentlich bemerkbar sind und die äußere Ruhe stören;
 - b) Haus- und Gartenarbeiten wie Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Betten und Matratzen, Hämmern, Sägen und dergleichen, soweit sie nach außen hin öffentlich bemerkbar sind.
- (2) Für Rasenmäher gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) in der aktuellen Fassung. Ergänzend hierzu ist an Werktagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr der Betrieb von Rasenmähern verboten, soweit hierbei Immissionswerte von 35 dB (A) überschritten werden.
- (3) Außerhalb der Erholungsorte gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 nicht für Arbeiten in der Land- und Forstwirtschaft, in Gewerbebetrieben und in öffentlichen Anlagen, wenn diese Arbeiten ortsüblich sind.
- (4) Musikinstrumente und alle mit Lautsprechern ausgestattete Geräte (z. B. Rundfunk-, Fernseh- und Tonwiedergabegeräte) dürfen in Räumen und im Freien nur in solcher Lautstärke gespielt oder betrieben werden, dass eine Störung unbeteiligter Personen ausgeschlossen ist.
- (5) Die Verbote des Absatzes 4 gelten nicht für die jährlich stattfindenden Volksfeste.
- (6) In den Erholungsorten sind in der Zeit vom 15. März bis 31. Oktober Bau- und Baunebenarbeiten, bei denen ruhestörender Lärm auftritt, in der Zeit von 19.00 Uhr bis 08.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr untersagt. Ruhestörender Lärm liegt vor, wenn Geräusch-/Immissionswerte tagsüber von 45 dB (A) und nachts von 35 dB (A) überschritten werden. Als Beurteilungsgrundlage ist die VDI-Richtlinie 2058 Blatt 1 "Beurteilung von Arbeitslärm in der Nachbarschaft" (Ausgabe Juni 1973), heranzuziehen. Der Zuschlag für Ruhezeiten ist abweichend von Abschnitt 5.4 der eben genannten Richtlinie auf die in Satz 1 genannten Ruhezeiten zu beziehen. Zu den ruhestörenden Bauarbeiten gehören insbesondere diejenigen, bei denen Geräte mit starker Geräuschentwicklung - z.B. Kompressoren, Kreissägen, Bagger, Planiertrauen usw. - eingesetzt werden oder bei denen durch Rammen, Zimmern, Sägen bzw. Materialtransporte usw. störender Lärm verursacht werden.

§ 4 Tierhaltung

- (1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass sie keine Gefahren noch Störungen verursachen. Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass Tiere nicht durch Bellen, Heulen oder durch ähnliche Geräusche Anwohner in ihrer Ruhe stören.
- (2) Hundehalter oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden Beauftragten haben

zu verhüten, dass ihr Tier

- a) Personen oder Tiere anspringt oder anfällt;
- b) Straßen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.

In jedem Fall muss eine Hundeleine mitgeführt werden.

- (3) In den Erholungsorten, im Bereich von Veranstaltungen und in öffentlichen Anlagen dürfen Hunde nur an der Leine mitgeführt werden.
- (4) Über die Regelung des § 28 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung hinaus müssen bissige Hunde außerhalb geschlossener Wohnungen oder umzäunter Grundstücke stets einen Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert.
- (5) Auf Kinderspielplätzen, Schulgrundstücken sowie anderen zum Spielen und Liegen ausgewiesenen Flächen in öffentlichen Anlagen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden. Dieses gilt nicht für Blindenhunde, wenn sie eine blinde Person in diese Bereiche führen.

§ 5 Spielplätze

- (1) Kinderspielplätze dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren und deren Aufsichtspersonen außerhalb der Ruhezeiten benutzt werden.
- (2) Zum Schutz der Kinder ist auf Kinderspielplätzen insbesondere verboten,
 - a) gefährliche Gegenstände, wie z. B. Werkzeug, Messer, Pfeil und Bogen, oder Stoffe, wie Chemikalien, bei sich zu haben; ausgenommen von diesem Verbot sind Gegenstände und Stoffe, die zum Zwecke der Durchführung von Wartungs- und/oder Pflegearbeiten von Personen mitgeführt werden, die von dem Betreiber des Spiel- oder Bolzplatzes mit der Ausführung dieser Arbeiten beauftragt worden sind;
 - b) Flaschen aller Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen;
 - c) Motorfahrzeuge aller Art oder Fahrräder abzustellen oder mit ihnen zu fahren; ausgenommen von diesem Verbot sind Kleinfahräder für Kinder und Krankenfahrstühle sowie das Befahren mit Motorfahrzeugen zum Zwecke der Durchführung von Unterhaltungs- und Pflegearbeiten.

§ 6 Ausnahmen

- (1) Sofern öffentliche Interessen nicht entgegenstehen oder öffentliche Interessen dies erfordern, können Ausnahmen von den Ge- und Verboten der §§ 3 bis 5 durch die Gemeinde Wangerland erteilt werden.

- (2) Eine Ausnahmegenehmigung kann befristet, mit Bedingungen und Auflagen verbunden und jederzeit widerrufen werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 3 bis 6 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Friesland in Kraft und hat eine Geltungsdauer von 20 Jahren.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Wangerland vom 01. März 1994 in der Fassung der 2. Änderungsverordnung vom 21. Dezember 1995 außer Kraft.

Hohenkirchen, 20. Juni 2017

Mühlena, Bürgermeister